

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1997 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 3922. Sitzung am 31. August 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷³:

"Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis über den derzeitigen Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo Ausdruck, der eine ernste Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in der Region darstellt. Der Sicherheitsrat gibt seiner Beunruhigung über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land Ausdruck.

Der Rat bekräftigt die Verpflichtung, die territoriale Unversehrtheit und die nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo und der anderen Staaten in der Region zu achten, und die Notwendigkeit, daß alle Staaten jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Staaten unterlassen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat eine friedliche Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich eine sofortige Waffenruhe, den Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte und die Einleitung eines friedlichen Prozesses des politischen Dialogs mit dem Ziel der nationalen Aussöhnung. Der Rat bekundet seine Unterstützung für alle regionalen diplomatischen Initiativen mit dem Ziel einer friedlichen Beilegung des Konflikts. Die Probleme der Demokratischen Republik Kongo müssen auf der Grundlage eines Prozesses der nationalen Aussöhnung gelöst werden, der alle einschließt, die Gleichberechtigung und Harmonie aller Volksgruppen voll achtet und der so bald wie möglich zur Abhaltung demokratischer, freier und fairer Wahlen führt.

Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Recht zu achten, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949³⁷⁴ und die Zusatzprotokolle von 1977³⁷⁵, soweit sie auf sie anwendbar sind. Er verurteilt die summarischen Hinrichtungen, von denen berichtet wird, die Folter, Drangsalierung und Inhaftnahme von Zivilpersonen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, die Anwerbung und den Einsatz von Kindersoldaten, die Tötung oder Verwundung von Kombattanten, die ihre Waffen niedergelegt haben, die Hetzpropaganda, die sexuelle Gewalt und die sonstigen Übergriffe, gleichviel, von welcher Seite diese begangen werden. Der Rat fordert

insbesondere den Schutz der Zivilbevölkerung. Er weist darauf hin, daß die Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind, nicht akzeptiert werden kann, insbesondere die Unterbrechung der Strom- und Wasserversorgung als Waffe gegen die Bevölkerung. Der Rat bekräftigt, daß alle Personen, die schwere Verletzungen der genannten Übereinkünfte begehen oder anordnen, für diese Verletzungen individuell verantwortlich sind.

Der Rat fordert sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitären Organisationen zu allen Hilfsbedürftigen in der Demokratischen Republik Kongo. Er fordert den unbeschränkten Zugang des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu allen Inhaftierten in der Demokratischen Republik Kongo. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen zu garantieren.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, auch weiterhin in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit dringend Konsultationen mit den regionalen Führern darüber abzuhalten, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann, und den Rat über die Entwicklungen und über seine eigenen Anstrengungen auf dem laufenden zu halten. Er erklärt erneut, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit ist.

Der Rat wird die Situation in der Demokratischen Republik Kongo genau verfolgen. Er wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3953. Sitzung am 11. Dezember 1998 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁷⁶:

"Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 1998 über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo³⁷³. Er ist nach wie vor tief besorgt über das Andauern des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, der den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region bedroht, sowie über seine schwerwiegenden humanitären Folgen.

³⁷³ S/PRST/1998/26.

³⁷⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁷⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁷⁶ S/PRST/1998/36.

Der Rat bekräftigt die Verpflichtung, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo und der anderen Staaten in der Region zu achten, namentlich die Verpflichtung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen. Er bekräftigt außerdem, daß alle Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu unterlassen haben.

Der Rat fordert in diesem Zusammenhang eine friedliche Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich eine sofortige Waffenruhe, den geordneten Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte, Regelungen für die Sicherheit entlang der internationalen Grenzen der Demokratischen Republik Kongo, die Wiederherstellung der Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über das gesamte Hoheitsgebiet des Landes sowie die Einleitung eines allumfassenden nationalen Aussöhnungsprozesses in der Demokratischen Republik Kongo, der die Gleichberechtigung und die Rechte aller Menschen ohne Ansehen ihrer ethnischen Herkunft voll achtet, sowie eines politischen Prozesses, der so bald wie möglich zur Abhaltung demokratischer, freier und fairer Wahlen führt.

Der Rat bekundet seine Unterstützung für den von der Organisation der afrikanischen Einheit und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika eingeleiteten, derzeit vom Präsidenten Sambias geleiteten regionalen Vermittlungsprozeß, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung des Konflikts ergriffen wurden, namentlich von der Einsetzung eines Ad-hoc-Verbindungsausschusses, und ermutigt den Präsidenten Sambias, seine Anstrengungen fortzusetzen.

Der Rat begrüßt insbesondere die Initiative, die der Generalsekretär auf der vom 26. bis 28. November 1998 in Paris abgehaltenen zwanzigsten Konferenz der Staatshäupter Afrikas und Frankreichs ergriffen hat, um den Konflikt zu beenden und eine sofortige, bedingungslose Waffenruhe herbeizuführen. Der Rat begrüßt die Verpflichtungen, die der Präsident der Demokratischen Republik Kongo, die Präsidenten Ugandas und Ruandas sowie die Präsidenten und Delegationsleiter Namibias, Simbabwe, Angolas und Tschads in dieser Hinsicht in Paris öffentlich eingegangen sind. Er fordert sie mit allem Nachdruck auf, diesen Verpflichtungen Taten folgen zu lassen. Zu diesem Zweck fordert der Rat alle Beteiligten auf, auf möglichst hoher Ebene an dem für den 14. und 15. Dezember 1998 in Lusaka angesetzten nächsten Gipfeltreffen teilzunehmen, und fordert sie nachdrücklich auf, konstruktiv und flexibel auf die möglichst baldige Unterzeichnung einer Waffenruhevereinbarung hinzuwirken. Der Rat ermutigt außerdem die Teilnehmer an der am 17. und 18. Dezember 1998 in Ouagadougou

stattfindenden Tagung des Zentralorgans der Organisation der afrikanischen Einheit, diese Gelegenheit zu nutzen, um dringend Schritte in Richtung auf eine friedliche Regelung des Konflikts zu unternehmen.

Der Rat ist bereit, im Lichte der Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts ein aktives Tätigwerden der Vereinten Nationen in Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu erwägen, namentlich durch die Ergreifung konkreter, nachhaltiger und wirksamer Maßnahmen, um bei der Durchführung einer wirksamen Waffenruhevereinbarung und bei einem einvernehmlichen Prozeß zur Regelung des Konflikts auf politischem Wege behilflich zu sein.

Der Rat verurteilt alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts, namentlich ethnisch motivierten Haß und Gewalthandlungen und die Aufstachelung dazu durch alle Parteien. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Recht zu achten, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949³⁷⁴ und die Zusatzprotokolle von 1977³⁷⁵, soweit sie auf sie anwendbar sind, sowie die Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³⁷⁷.

Der Rat stellt mit besonderer Besorgnis fest, daß die Verschärfung der Spannungen eine Verschlechterung der Ernährungslage der Zivilbevölkerung und die Zunahme des Flüchtlings- und Vertriebenenstroms zur Folge hat. In diesem Zusammenhang fordert der Rat erneut den sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Organisationen zu allen Hilfsbedürftigen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Parteien abermals nachdrücklich auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen zu garantieren.

Der Rat erklärt außerdem erneut, wie wichtig es ist, daß zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet abgehalten wird.

Der Rat legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, auch künftig gemeinsam mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und allen betroffenen Parteien aktiv darauf hinzuwirken, daß eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts gefunden wird. Er ersucht ihn, den Rat über die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung unterrichtet zu halten und Empfehlungen zu der Rolle abzugeben, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielen könnten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

³⁷⁷ Resolution 260 A (III) der Generalversammlung.